

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift 19. Tagung Fachbereich Sozialwesen

des Deutschen Feuerwehrverbandes

3. März 2017 in Fulda

(Deutsches Feuerwehr-Museum)

Beginn 11.00 Uhr

Ende 14.45 Uhr

Teilnehmer siehe anliegende Teilnehmerliste

Versammlungsleiter Thomas Wittschurky

Niederschrift Rudolf Römer

Anlagen ./.

Umfang 20 Seiten Ergebnisniederschrift

Hannover, den 10.April 2017 Berlin, den 27. März 2017

Rudolf Römer

gez.

Thomas Wittschurky Versammlungsleiter



Az 61.01

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TAGESORDNUNG

1.	Eröffnung und Begrüßung		(Az 61.01)	
2.	Angele	(Az 61.01)		
	2.1	Aktuelle Mitarbeiterliste		
3.	Ergebn	isniederschrift 18. Tagung in Fulda (Az 61.01)		
4.	Aktuelle	Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozial-	(Az 64.09)	
	Gesetzge	ebung		
5.	Informati			
	5.1	Fachbereich "Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz"		
	5.2	Sachgebiet "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen"		
6.	Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)		(Az 64.09)	
	6.1	Mehrleistungen – Vergleich der gesetzlichen UVTR	(Az 64.09)	
	6.2	Musterrichtlinien für Unterstützungsleistungen		
7.	Novellier	llierung Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Feuerwehren" (Az 6		
8.	3. Psychische Belastung der Einsatzkräfte			
	8.1	DGUV-Informationen		
	8.2	Projekt der FUK Niedersachsen und der TU Braunschweig		
	8.3	Aktuelle Broschüre PSNV		
	8.4	Psychische Belastung als Berufskrankheit		
9.	9. Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst		(Az 63.05)	
	9.1	Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst		
	9.2	Eignungsuntersuchung (Sachstand)		
10.	Verschied	erschiedenes		
	10.1	AG Krebsrisiken im Feuerwehrdienst	(Az 64.09)	
	10.2	sonstiges		

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage



Az 61.01

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 19. Tagung.

TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs

- A Künftig soll der Bundesfeuerwehrarzt zu den Tagungen des Fachbereichs Sozialwesen und der Fachbereichsleiter Sozialwesen zu den Tagungen des Fachbereichs Gesundheitswesen / Rettungsdienst eingeladen werden.
- A Künftig soll den Mitgliedern des Fachbereichs ausreichend Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Inhalte für die Tagesordnung an die Bundesgeschäftsstelle zu geben.

TOP 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste

- U Als Tischvorlage wird eine aktuelle Mitarbeiterliste / Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.
- D Die Mitarbeiter des FB Sozialwesen bedauern, dass nicht jeder DFV-Mitgliedsverband einen Vertreter zur Mitarbeit entsendet.

TOP 3 Ergebnisniederschrift über die 18. Tagung in Fulda

D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 18. Tagung in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

Jörg Müssig, Verband der Feuerwehren NRW, informiert:

D Der Bundestag hat das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG in 2. und 3. Lesung besprochen und beschlossen. Das Gesetz soll überwiegend im März in Kraft treten. Es bedarf keiner Zustimmung durch den Bundesrat.

Es beinhaltet zwei kleine Regelungen:

Abschaffung der Sozialversicherungspflicht und Einführung der Unfallversicherung für Notärzte

Die Regelung gilt nur für Neuverträge und setzt voraus, dass die Notarzttätigkeit neben einem Beschäftigungsverhältnis von mindesten 15Std/Woche oder neben einer Zulassung als Vertragsarzt oder Niederlassung als Privatarzt ausgeübt wird (Art 1a und 1b, S. 37/38; Begründung S. 79).

Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Die Beschränkung betreffend die Nachqualifizierung von Rettungsassistenten wird derart geändert, dass auch eine nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes erworbene Berufserfahrung im Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten berücksichtigt wird, und je nach Umfang der dann erworbenen Berufserfahrung an einer Nachqualifizierung erfolgen kann. (Ergänzungsprüfung). Daran, dass die Nachqualifizierungen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes abgeschlossen sein müssen, wird festgehalten (Art 1h, S. 41; Begründung S. 82).

In der Anhörung zum HHVG im Gesundheitsausschuss vertreten waren nur die Hilfsorganisationen über das DRK und der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst (DBRD).

Es wird angeregt, dass sich der DFV auch im Bereich des Rettungsdienstes nachhaltiger in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse auf Bundesebene einbringt. Eine nur mittelbare Verbindung über die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wird auf Dauer nicht ausreichen.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

Berufskrankheitenrecht

Uwe Peetz, Landesfeuerwehrverband Bayern, informiert.

D Die 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck hat ihre zuletzt in der 91. ASMK 2014 an das BMAS gerichtete Forderung, eine Reform des Berufskrankheitenrechts einzuleiten, bekräftigt.

Im Rahmen der Reform des Berufskrankheitenrechts wird das BMAS gebeten, die Regelung des Unterlassungszwangs zu prüfen, insbesondere inwieweit das mit dem Unterlassungszwang verfolgte Ziel, Bagatellerkrankungen aus der Berufskrankheitenliste auszuschließen, besser über vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat präzisierte und konkret bezeichnete Berufskrankheiten erreicht werden kann. Vor allem aber sollten präventive Maßnahmen zum Arbeitsschutz zur Vorbeugung von Berufskrankheiten und zur gezielten Rehabilitation verstärkt werden.

Die Entscheidungsfindung des "Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten" in Form einer direkten gesetzlichen Regelung, vergleichbar dem Krankenversicherungsrecht oder aber entsprechend der Vorgehensweise im Bereich der Versorgungsmedizin, ist durch eine Verordnungsermächtigung transparent zu machen und dessen fachliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist eine bessere personelle Ausstattung erforderlich. Zudem sollte ein sozialpolitischer Ausschuss unter Beteiligung der Länder die Arbeit des "Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten" begleiten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Forschung zu den Berufskrankheiten ausgebaut wird. Allerdings dürfen die Forschung und die dafür erforderlichen Mittel nicht auf die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung beschränkt bleiben. Deutlich stärker als bisher sollte die Forschung vom "Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten" beim Bundesarbeitsministerium gefördert werden. Dieser sollte mit eigenen Finanzmitteln ausgestattet werden, die es ihm ermöglichen, unabhängig von bestehenden Strukturen auch eigenständige Forschungsprojekte zu initiieren.

Es soll eine Härtefallregelung im Sinne von mehr Einzelgerechtigkeit eingeführt werden für die Fälle seltener Gefährdungen oder zu kleiner Personengruppen, bei denen Studien zur Verdichtung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse fehlen.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass neue Berufskrankheiten vor Aufnahme in die Berufskrankheiten-Liste präzise definiert und bestehende Berufskrankheiten konkretisiert werden. Soweit wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sollte eine Dosis-Wirkungs-Beziehung festgelegt werden.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

<u>Berufskrankheitenrecht</u>

Die Rückwirkungsklausel der Berufskrankheiten-Verordnung ist neu zu fassen. Eine Berufskrankheit sollte unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens anerkannt werden. Die Rentenzahlung sollte der im Sozialrecht üblichen Rückwirkung von vier Jahren unterliegen.

Es soll geprüft werden, inwieweit in Fällen, in denen Unterlagen in Betrieben nicht oder nicht mehr verfügbar sind und Betroffene deshalb in Beweisnot geraten, die Anforderungen an die Beweisführung bezüglich der schädigenden Einwirkung, zum Beispiel durch Glaubhaftmachung, erleichtert werden können.

- D Der in Kürze vorliegende Referentenentwurf des BMAS könnte Auswirkungen auf das Unfallversicherungs-Recht haben.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 5.1 Fachbereich "Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz"

Vizepräsident Lars Oschmann informiert

D Am 4./5. Mai 2017 findet die nächste Tagung des Fachbereichs statt.

Aktuelle Themen sind:

Erarbeitung einer Unterweisungshilfe für den Elektrohandwerkkasten Überarbeitung der Prüfgrundsätze für Ausrüstungsgegenstände (305-002) Einsatz von Plasmaschneider Absturzrettung Erhebung biometrischer Daten im Feuerwehrdienst Onlinegefährdungsbeurteilung Lärmbelästigung durch Martinshorn im Fahrerraum



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 5.2 Sachgebiet "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen"

Uwe Peetz, LFV Bayern, berichtet.

- D Die nächste Tagung findet in der Zeit vom 20. bis 22. März 2017 in Frankfurt statt.
- D Zum Entwurf der DGUV Information "Kennzeichnung von Atemluftflaschen nach CLP -Verordnung, bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen" wurde Stellung genommen.

Im Entwurf der DGUV wird ausgeführt, dass eine Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung nur dann nicht erforderlich ist, wenn die Flasche bei dieser Feuerwehr verbleibt. Verbleibt sie demgegenüber innerhalb der Organisation "FEUERWEHR", soll eine Kennzeichnungspflicht nach der CLP-Verordnung bestehen. Aus unserem Verständnis heraus macht dies aber gerade auch einsatztaktisch keinen Sinn, so dass um eine Änderung dahingehend gebeten wurde, dass keine Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung erforderlich ist, wenn die Flasche innerhalb der Organisation Feuerwehr verbleibt. Unbenommen davon ist natürlich die auch bisher schon erforderliche Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung.

Da nicht jede Feuerwehr mit Atemschutzgeräten einen eigenen Atemluft-kompressor betreibt, ist es in Feuerwehrkreisen üblich, dass Feuerwehren für andere Feuerwehren, deren Atemluftflaschen natürlich als Eigentum einer anderen Feuerwehr und nach der Gefahrstoffverordnung beschriftet sind, befüllen. Dies erfolgt ggf. auch bei größeren Feuerwehreinsätzen, um die zuständige Feuerwehr am Schadensort zu entlasten. Natürlich wird von diesen Befüllstellen die Befüllung der Flaschen auch dokumentiert.

Einsatztaktisch und praktikabel wäre es im Interesse aller Feuerwehren, wenn eine Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung entfallen könnte, sofern die Atemluftflasche innerhalb der Organisation Feuerwehr (und eben nicht nur einer Feuerwehr) verbleibt.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 6 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 6.1 Mehrleistungen – Vergleich der gesetzlichen UVTR

Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky informiert. Er zeigt die Präsentation für den Präsidialrat in Hohwacht.

D Der Fachbereich Sozialwesen hatte in seiner 18.Tagung am 29. April 2016 angeregt, die damals erarbeitete vergleichende Darstellung der Mehrleistung der einzelnen Unfallversicherungsträger zu aktualisieren.

Die Anregung wurde am 29. September 2016 in Hohwacht dem Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgestellt.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind in Bayern die Kommunale Unfallversicherung (KUVB), in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Feuerwehr-Unfallkassen (FUK) und in allen übrigen Bundesländern die jeweilige Unfallkasse (UK).

§ 94 des Sozialgesetzbuches VII erlaubt es den Versicherungsträgern, für Versicherte in den Freiwilligen Feuerwehren über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Mehrleistungen vorzusehen. Dabei kann nach Art der Gefährdung durch die versicherte Tätigkeit unterschieden werden.

Von dieser Option haben alle Versicherungsträger Gebrauch gemacht. Die Mehrleistungsbestimmungen sind Bestandteil der jeweiligen Satzung und können über die Homepages der Träger eingesehen werden.

Ein Vergleich der Mehrleistungen der einzelnen Versicherungsträger ist nur eingeschränkt möglich, da die Strukturen sehr unterschiedlich sind, die Leistungen je nach Art der unfallbringenden Tätigkeit variieren können, es unterschiedliche Berechnungsgrundlagen gibt und teilweise die Länder ergänzende (aufstockende) Leistungen vorsehen.

Der DFV hat deshalb fünf typische Fallgruppen gebildet, um die praktische Relevanz der Mehrleistungen aufzuzeigen und Unterschiede deutlich zu machen. Dabei wurden ausschließlich Unfälle im Einsatzgeschehen gewählt. Variiert man die Fallgestaltung, können sich wiederrum andere Ergebnisse ergeben.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 6 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 6.1 Mehrleistungen – Vergleich der gesetzlichen UVTR

- D Damit sind jetzt die DFV-Mitgliedsverbände gebeten, mit ihren zuständigen Unfallversicherungsträgern ein entsprechender Dialog zu führen.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Die Schlussfolgerungen sind richtig. Es gibt Handlungsbedarf (Nettoverdienstausgleich, Unterscheidung bei gefahrengeneigter Tätigkeit ...).
 - Er bittet den Deutschen Feuerwehrverband bei der DGUV auf eine Überarbeitung der Masterrichtlinien zu den Mehrleistungsbestimmungen hinzuwirken.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 6 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)

TOP 6.2 Musterrichtlinien für Unterstützungsleistungen (Sachstand Abfrage)

- D Der Fachbereich Sozialwesen hatte in seiner 18. Tagung am 29. April 2016 angeregt, die Übersicht Umsetzung "Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen" zu aktualisieren.
 - Mit Email vom 17. Oktober 2016 wurden die DFV-Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des Fachbereichs gebeten, aktualisierende Hinweise zu übermitteln.
- D Es liegen noch nicht aus allen Mitgliedsverbänden entsprechende Hinweise vor.
- U Als Tischvorlage wird die vorläufige vergleichende Übersicht zur Verfügung gestellt.
- B Der Fachbereich nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.
 Das Papier ist dynamisch und wird regelmäßig fortgeschrieben.
 Aus fachlicher Sicht besteht kein weiterer grundsätzlicher, struktureller inhaltlicher bzw. fachlicher Handlungsbedarf.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 7 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Feuerwehren"

Es ist bekannt, dass Anfang Dezember 2016 ein Gespräch mit den Beauftragten des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), der Vorgenehmigungsbehörde für die UVV "Feuerwehren" ist, stattgefunden hat. Der LASI hatte grundsätzliche Bedenken gegen eine Vorgenehmigung der UVV. Diese Bedenken waren in erster Linie im Anwendungsbereich begründet, der sich auf alle Feuerwehren bezog. Ein Fortgang in der Sache war leider nur zu erreichen durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf freiwillige und Pflichtfeuerwehren.

Mit Schreiben vom 15.02.2017 hat die DGUV den LASI um Fortführung des Vorgenehmigungsverfahrens gebeten. Wenn die Vorgenehmigung rechtzeitig vorliegt, soll die UVV in der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2017 als Muster-UVV beschlossen werden. Am 1. Oktober 2017 oder 1. April 2018 könnte dann die neue UVV in Kraft treten

Die Berufsfeuerwehren / Werkfeuerwehren / Pflichtfeuerwehren könnten die Anwendung über eine Dienstanweisung trotzdem regeln.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 8 Psychische Belastung der Einsatzkräfte

TOP 8.1 DGUV-Informationen

Vizepräsident Lars Oschmann informiert.

D Gewalt gegen Einsatzkräfte Die DGUV wird in Kürze die Fachinformation "Gewalt gegen Einsatzkräfte" veröffentlichen.

Auch das Strafgesetzbuch soll entsprechend geändert werden. Der aktuelle Entwurf zu § 115 sieht vor, dass der Schutz von Feuerwehrangehörigen verbessert wird: der tätliche Angriff auf diese soll als selbstständiger Straftatbestand mit einem verschärften Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ausgestaltet werden. Kräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste sind Vollstreckungsbeamten damit hierbei gleichgestellt. Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe gestellt.

Das DFV-Präsidium denkt derzeit darüber nach, begleitend und zusätzlich zur Verschärfung des Strafmaßes auch mit Kampagnen u.a. das zunehmende Thema zu begleiten.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 8 Psychische Belastung der Einsatzkräfte

TOP 8.2 Projekt der FUK Niedersachsen und der TU Braunschweig

Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky informiert.

- D Die FUK Niedersachsen und Technische Universität Braunschweig evaluieren aktuell mit anonymisierter Abfrage inwieweit psychische Belastungen im Feuerwehrdienst durch Co-Faktoren ("psychische Vorschäden") beeinflusst werden.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 8 Psychische Belastung der Einsatzkräfte

TOP 8.3 Aktuelle Broschüre PSNV

Rudolf Römer informiert.

D Die Stiftung Hilfe für Helfer konnte mit Unterstützung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) an die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände ein kostenfreies Exemplar der aufgrund aktueller und wissenschaftlich gesicherter Fachinformationen und Empfehlungen zusammengetragenen Schrift Psychosoziale Herausforderungen im Feuerwehrdienst / Belastungen senken – Schutz stärken zur Verfügung stellen.

Die Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte ist der Stiftung ein besonderes Anliegen und hat weiter an Bedeutung gewonnen.

Die durch die Stiftung kostenlos zur Verfügung gestellte PSNV-Broschüre hat ein sehr positives Echo erfahren. Es besteht erheblicher weiterer Bedarf. Die Versandhaus des DFV GmbH fragt aktuell einen zusätzlichen Bedarf konkret ab. Der Nachdruck kann dort kostengünstig erworben werden.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 8 Psychische Belastung der Einsatzkräfte

TOP 8.4 Psychische Belastung als Berufskrankheit

Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky informiert.

D Als Wahlprüfstein zur anstehenden Bundestagswahl wird der DFV die Anerkennung der Psychischen Belastung als Berufskrankheit in den bundespolitischen Kontext geben.

Die gesundheitlichen Folgen fortgesetzter psychischer Belastungen infolge einer nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) versicherten Tätigkeit können derzeit nicht als Berufskrankheit nach § 9 SGB VII i.V.m. der Berufskrankheitenverordnung (BKV) entschädigt werden, weil eine Aufnahme des entsprechenden Krankheitsbildes in die BKV durch den (Bundes-)Verordnungsgeber nicht erfolgt ist. Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen sind jedoch in einem hohen und mutmaßlich höheren Risiko als die Allgemeinbevölkerung psychischen Gefährdungen ausgesetzt, nicht zuletzt durch die dramatisch zunehmenden Übergriffe gegen die Einsatzkräfte. Nicht selten führt die Summe der erlittenen psychischen Belastungen zu manifesten gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert. Ist vorgesehen, die gesundheitlichen Folgen fortgesetzter psychischer Belastungen von (zu einem großen Teil ehrenamtlich tätigen) Einsatzkräften zukünftig als Berufskrankheit im Sinne der BKV zu bezeichnen? Welche alternativen Entschädigungsoptionen für die auf dem Boden des Allgemeinwohls erlittenen Beeinträchtigungen sind vorgesehen?



Az 63.05

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 9.1 Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

- D Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky informiert über das laufende Projekt der RWTH Aachen und der Berufsfeuerwehr Hannover.
 Sobald belastbare Ergebnisse vorliegen, erfolgten weitere Informationen.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.



Az 63.05

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 9 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 9.2 Eignungsuntersuchung

D Auf die anhaltende innerverbandliche Diskussion wird hingewiesen. Im Ergebnis hatte der DFV-Präsidialrat unlängst keinen Handlungsbedarf feststellt. Insbesondere wurde die damals vorgelegte Entscheidungshilfe verworfen.

Nach wie vor gibt es bis heute keine bundeseinheitliche arbeitsmedizinische Untersuchung, die speziell auf die Belastungen des Feuerwehrdienstes zugeschnitten ist. Der einzige gemeinsame Nenner, auf den sich die Unfallversicherungsträger, die Länderinnenministerien bzw. -behörden und die Feuerwehren de facto geeinigt haben, ist der DGUV Grundsatz (G) 26 "Atemschutz" aus dem Bereich der Unfallversicherungsträger. Historisch gesehen wurde dieser Grundsatz für den Bereich der Feuerwehren übernommen, weil es keine bundesweit einheitliche Untersuchung für Feuerwehrangehörige gab.

Der Fachbereich stellt fest, dass zwischenzeitlich neue Rahmenbedingungen entstanden sind. Eine neue UVV Feuerwehren steht kurz vor der Einführung. Über die die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G26.3 wird anhaltend diskutiert. Beim Spitzengespräch DGUV / DFV war Konsens, dass im Wesentlichen nur folgende Untersuchungen Platz greifen sollen:

Eingangsuntersuchung (zumindest in den Ländern wo vorgeschrieben) Untersuchung bei akuten Anlässen

Untersuchung für Spezialaufgaben wie Tauchen, Höhenrettung

Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Die Notwendigkeit von Untersuchungen für bestimmte Tätigkeiten in der Feuerwehren wird grundsätzlich gesehen. Es könnten durch den DFV-Fachbereich Gesundheitswesen / Rettungsdienst Kriterien für diese bestimmte Tätigkeiten beschrieben bzw. definiert werden, die dann anschließend nach festgestelltem verbandlichen Konsens als DFV-Empfehlung (nicht Pflicht!) kommuniziert werden.



Az 64.09

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 AG Krebsrisiken im Feuerwehrdienst

Das Bio-Monitoring in Berlin und Hamburg wurde konkretisiert, Ergebnisse sollen Ende 2018 vorliegen. Bis dahin gilt der Grundsatz: Einhalten (und ggf. verbessern) der bestehenden Hygiene-Vorschriften.

Aus einem Forschungsprojekt des Karlsruher Instituts für Technologien (KIT) wurde berichtet, dass Carbonfasern (CFK-Werkstoffe z.B. im Automobilbau) wegen ihrer Struktur deutlich weniger gefährlich sind als Asbestfasern.

In Bochum oder Dortmund soll im Frühjahr 2017 eine Pilotstudie gestartet werden.

Die DGUV bietet hierfür eine "Zentrale Expositionsdatenbank – ZED" an. Es handelt sich dabei um eine Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter.

Eine Dokumentationspflicht soll administrativ so gering wie möglich gehalten werden.



Az 63.05

Ergebnisniederschrift 19. Tagung FB Sozialwesen am 3. März 2017 in Fulda

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.2 Termin und Ort der nächsten Tagung

B Die nächste Sitzung findet am 1.März 2018, 11.00 Uhr, in Fulda, statt.